

Preise und Preisregelungen

Anlage 2

der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Preise und Preisregelungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden).

2 Grundpreise und Wasserpreise

Der Preis für die Bereitstellung und Entnahme von Wasser setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserversorgung und dem Wasserpreis für gelieferte Wassermengen (Verbrauchsmengen).

2.1 Grundpreise für die Versorgung von Wohngebäuden

Der monatliche Grundpreis für Wohngebäude richtet sich nach der Anzahl der Wohn- und Nutzeinheiten (WE) im Gebäude. Eine Wohneinheit ist eine Wohnung, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht. Unter einer Nutzeinheit versteht man gewerblich oder sonstig genutzte Betriebs- und Geschäftsräume. Der monatliche Grundpreis beträgt für

<u>Anzahl</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis (inkl. 7 % USt.)</u>
1 und 2 WE	10,95 €	11,72 €
3 WE	12,60 €	13,48 €
4 WE	14,30 €	15,30 €
5 und mehr WE	3,10 € / WE	3,32 € / WE

2.2 Grundpreise für Gewerbebetriebe und sonstige versorgte Einheiten

Von den Wohngebäuden ist die Gruppe der Gewerbebetriebe und der sonstigen versorgten Einheiten zu unterscheiden. Zu dieser Kundengruppe zählen beispielsweise Produktionsgebäude, Werkstätten, Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, landwirtschaftliche Betriebe, Hotels etc., sprich alle Kunden, deren Gebäude und Liegenschaften nicht überwiegend zu Wohnzwecken dienen. Der monatliche Grundpreis

dieser Kundengruppe richtet sich nach der jährlichen Verbrauchsmenge. Es gelten die folgenden Tarifklassen:

Tarifklassen (m ³)	Nettopreis	Bruttopreis (inkl. 7 % USt.)
0 – 100	10,95 €	11,72 €
101 – 250	12,60 €	13,48 €
251 – 500	14,30 €	15,30 €
501 – 750	18,60 €	19,90 €
751 – 1.000	21,70 €	23,22 €
1.001 – 2.000	31,00 €	33,17 €
2.001 – 3.000	46,50 €	49,76 €
3.001 – 4.000	58,90 €	63,02 €
4.001 – 5.000	74,40 €	79,61 €
5.001 – 10.000	93,00 €	99,51 €
10.001 – 20.000	186,00 €	199,02 €
> 20.000 m ³	372,00 €	398,04 €

2.3 Wasserpreise

Der allgemeine Wasserpreis beträgt netto 0,65 €/m³. Daneben gibt es Sonderregelungen für Gewerbebetriebe, Feldberegung und Standrohrentnahme. Die jährlichen Verbrauchsmengen in m³ für die Abrechnung werden zum Jahresende durch Ableseung der Wasserzähler ermittelt (Kundenselbstablesung).

Der allgemeine Wasserpreis von netto 0,65 €/m³ enthält eine Grundwasserentnahmeabgabe nach dem Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) vom 13.12.2013 von zurzeit 0,12 €/m³. Der Abgabensatz für Gewerbebetriebe als Endverbraucher beträgt 0,08 €/m³, sofern mehr als 1.500 m³ Wasser jährlich abgenommen werden. Der verminderte Abgabensatz wird allen Gewerbebetrieben auf Antrag zuerkannt, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Wasserpreis beträgt in diesem Fall 0,61 €/m³ netto.

Zur Feldberegung zählen die Beregung von Acker- und Sonderkulturen im Bereich von Landwirtschaft und Gartenbau und die Beregung ausgedehnter Grünanlagen wie beispielsweise die Greens und Spielbahnen auf Golfplätzen. Nicht zur Feldberegung zählt die Beregung von Rasenflächen, Gemüsebeeten etc. im Bereich von Privatgärten. Die gesonderte Erfassung der für die Feldberegung verwendeten Wassermenge ist Voraussetzung für die Anwendung des Sondertarifs. Die Entnahme von Beregungswasser setzt eine vorherige Rücksprache mit dem Wasserbeschaffungsverband Föhr voraus. Der Verband kann die Entnahme aus betrieblichen Gründen auf bestimmte Uhrzeiten beschränken.

Die Wasserpreise können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<u>Tarifklassen</u>	<u>Nettopreis (€/m³)</u>	<u>Bruttopreis (€/m³ inkl. 7 % USt.)</u>
Allgemeiner Preis	0,65	0,70
Gewerbebetriebe	0,61	0,65
Feldberegnung	0,45	0,48
Standrohrentnahme	1,55	1,66

2.4 Standrohre

Beim Verband können Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gemietet werden, um Wasser aus dem Netz zu entnehmen. Die Standrohrmiete beträgt 20,00 € netto je angefangenen Monat (21,40 € brutto inkl. 7 % USt.).

Schäden am Standrohr oder am Wasserzähler, für die der Mieter verantwortlich ist, gehen zu dessen Lasten. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe der Selbstkosten des Verbandes zu leisten.

2.5 Bauwasser

Die Pauschalpreise für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses inklusive der Entnahme von Bauwasser gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

<u>Gebäude</u>	<u>Grundfläche</u>	<u>Netto</u>	<u>Brutto (inkl. 7 % USt.)</u>
1-geschossig	bis 100 m ²	100,00 €	107,00 €
1-geschossig	100 – 150 m ²	150,00 €	160,50 €
2-geschossig	bis 100 m ²	200,00 €	214,00 €
2-geschossig	100 – 150 m ²	300,00 €	321,00 €

Die Pauschalpreise für Bauwasser gelten nur dann, wenn das Bauwasser über eine zukünftige oder vorhandene Anschlussleitung abgegeben werden kann.

Für größere Objekte mit einer Grundfläche über 150 m² oder mehr als 2 Geschossen behält sich der Wasserbeschaffungsverband Föhr vor, die Bauwasserabrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch zu erstellen.

Aus Bauwasseranschlüssen darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.

3 Baukostenzuschüsse

Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss berechnet sich nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 in Anlage 1 der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV“. Der Baukostenzuschuss ist unabhängig vom Herstellungsstand des Anschlusses fällig.

4 Kosten für die Herstellung und Änderung eines Anschlusses

Die Herstellungskosten für die Anschlussleitung bemessen sich nach dem erforderlichen Aufwand. Die Anschlussleitung verbindet die Kundenanlage mit der Versorgungsleitung des Verbandes. Sie reicht bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler im anzuschließenden Gebäude bzw. auf dem anzuschließenden Grundstück. Der Kunde kann im Zuge der Herstellung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück Eigenleistungen erbringen (insbesondere Erdarbeiten).

Die Verlegung der Anschlussleitung einschließlich der Lieferung des dafür benötigten Materials erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Föhr. Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr, der auch für die laufende Unterhaltung der Anschlussleitung aufkommt.

5 Sonstige Leistungen

5.1 Unterhaltung der Löschwasserhydranten

Die Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserhydranten bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind von den Gemeinden zu tragen.

5.2 Austausch eines Wasserzählers aufgrund eines Frostschadens

Für den Austausch eines Wasserzählers aufgrund eines Frostschadens wird ein Pauschalpreis in Höhe von 100,00 € netto erhoben (119,00 € brutto inkl. 19 % USt.).

5.3 Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung

Sowohl für die Einstellung als auch für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von 25,00 € netto erhoben (29,75 € brutto inkl. 19 % USt.).

5.4 Verwaltung von Abwassergebühren

Für die Verwaltung von Abwassergebühren entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Föhr-Amrum und dem Wasserbeschaffungsverband Föhr vom 16.09.2011 erhebt der Verband einen Betrag von 3,00 € netto (3,57 € brutto inkl. 19 % USt.) für jeden abzurechnenden Wasserzähler.

6 Zahlung und Verzug

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Hiervon ausgenommen sind die Abschlagszahlungen für die Bereitstellung und Entnahme von Wasser, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren nach der amtlichen Mahntabelle festgesetzt. Daneben hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf den Forderungsbetrag zu entrichten. Wird die Einstellung der Wasserversorgung schriftlich angedroht, sind vom Kunden Versandkosten in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den o.a. Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Für die Wasserlieferung sowie Nebenleistungen auf Wasserlieferungen wird der ermäßigte Steuersatz (z.Zt. 7 %) fällig, für sonstige Leistungen, die keine Nebenleistungen zu Wasserlieferungen sind, der volle Steuersatz (z.Zt. 19 %).

8 Inkrafttreten

Die Preise und Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2017.

Wrixum, den 14.12.2016



Chr. Rolufs

Rolufs, Verbandsvorsteher